



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Lennéstr. 11, 10785 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung
BMVg RO III 4

Nur per Mail an: BMVgROIII4@bmvg.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: [REDACTED]

Datum: 14.8.2025

Stellungnahme des Deutschen Landkreistags zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Möglichkeit, Hinweise und Anmerkungen zum Entwurf eines Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes übermitteln zu können. Nach Beteiligung der Landkreise machen wir davon gerne Gebrauch. Unsere Anmerkungen erfolgen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zivilen Verteidigung.

I. Grundsätzliche Anmerkung: Bedeutung der Zivilen Verteidigung und notwendige Verzahnung

Der vorliegende Entwurf eines Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes fokussiert im Wesentlichen auf die Stärkung der militärischen Landes- und Bündnisverteidigung vor dem Hintergrund einer sich verschärfenden sicherheitspolitischen Lage in Europa. Diese Zielrichtung ist nachvollziehbar und von großer Bedeutung für die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland.

Gleichzeitig darf nicht außer Acht gelassen werden, dass nach den Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV) vom 5. Juni 2024 militärische und zivile Verteidigung organisatorisch zwar eigenständig, inhaltlich jedoch untrennbar miteinander verbunden sind. Beide Bereiche stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang und teilweise in direkter Abhängigkeit: Die militärische Verteidigung ist auf die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Zivilen Verteidigung ebenso angewiesen wie umgekehrt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, die möglichen Auswirkungen der geplanten Änderungen des Wehrrechts auf die Zivile Verteidigung bereits im Gesetzgebungsverfahren mitzudenken, Wechselwirkungen frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie anderer relevanter Bereiche nicht geschwächt wird – insbesondere nicht in Situationen erhöhter Bedrohung, in denen beide Verteidigungsbereiche ineinandergreifen müssen.

II. Im Einzelnen

Vor diesem Hintergrund nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 – Änderung des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)- 13a Abs. 1 WPfIG-E

Die bestehenden Freistellungsregelungen für Personen, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres auf mindestens vier Jahre im Zivil- oder Katastrophenschutz verpflichten, greifen seit der Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 praktisch nicht mehr.

Nach der Aussetzung der Wehrpflicht ergaben sich weder Notwendigkeit noch Rechtsgrundlage, Personen auf mindestens vier Jahre zur Mitwirkung im Zivil- oder Katastrophenschutz zu verpflichten, da § 13a WPfIG seitdem gemäß § 2 WPfIG nur noch im Spannungs- und Verteidigungsfall gilt.

Das bedeutet, dass alle Wehrpflichtigen, die sich aktuell zur Mitwirkung verpflichtet haben, zwar faktisch die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm erfüllen, aber nicht unter die Freistellungsregelung des § 13a WPfIG-E fallen. Sie könnten im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder bei Anwendung der Verordnungsermächtigung nach § 2a WPfIG-E zum Wehrdienst herangezogen werden. Dies könnte in einer kritischen Lage zu einem personellen Ausfall im Zivil- und Katastrophenschutz führen – gerade in einer Situation, in der diese Kräfte zwingend benötigt werden.

Deswegen wird es für notwendig erachtet, eine Regelung einzufügen, die diejenigen Wehrpflichtigen, die zum Zeitpunkt ihrer Verpflichtung im Zivil- oder Katastrophenschutz vor Inkrafttreten der angestrebten Neuregelung die Tatbestandsmerkmale des § 13a WPfIG erfüllt hätten, in den Stand versetzt, für die Dauer ihrer Mitwirkung nicht zum Wehrdienst herangezogen zu werden. Dies könnte auch Relevanz für die Geltung von § 6 Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) vom 9. Juli 1968 haben.

2. Zu Artikel 9 – Änderung der Unabkömmlichstellungsverordnung (UkV)- § 3 Abs. 1 UkV

§ 13 Abs. 1 S. 1 WPfIG lautet unverändert:

„Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im Spannungs- oder Verteidigungsfall im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.“

Bedeutung erlangt diese Regelung hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 UkV genannten Personengruppe der Beschäftigten im Zivilschutz und der Angehörigen des Technischen Hilfswerks oder einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes. Zur Bedeutung der Einrichtungen und Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes wird auf die Ausführungen zu § 13a WPfIG-E verwiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 UkV können Vorschläge zur Unabkömmlichstellung eingereicht werden, wenn die Bundesregierung den Bereitschaftsdienst angeordnet hat oder der Spannungs- oder der Verteidigungsfall festgestellt worden ist.

Der Bereitschaftsdienst bezieht sich gemäß § 6 Abs. 6 WPfIG und § 61 Abs. 3 SG auf zeitlich unbegrenzte Wehrübungen.

Die in § 2a WPfIG-E beabsichtigte Einführung der Verordnungsermächtigung greift zu einem Zeitpunkt der verteidigungspolitischen Lage, dem ein Spannungsfall jedenfalls nicht unwahrscheinlich folgen kann, in dem Beschäftigte im Zivilschutz und Angehörigen von Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen in ihren Einrichtungen und Einheiten bereits zum Einsatz kommen müssen.

Deswegen sollte in § 3 Abs. 1 UKV ergänzt werden, dass Vorschläge zur Unabkömmlichstellung auch bereits nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung gemäß § 2a WPfIG-E eingereicht werden können.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die genannten Erfüllungsaufwände beziehen sich ausschließlich auf den Vollzug der Wehrpflicht. Zusätzliche Belastungen bei zivilen Stellen, etwa durch Überwachung von Verpflichtungszeiten oder Bearbeitung von Unabkömmlichstellungen, bleiben unberücksichtigt. Wir gehen von einem erhöhten Verwaltungsaufwand aus, dessen Umfang mangels belastbarer Daten jedoch nicht bezifferbar ist.

4. Gleichstellung im Wehr- und Zivildienst

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wird angeregt, auch Frauen und andere Geschlechter in gleicher oder zumindest vergleichbarer Weise wie Männer mit entsprechenden Rechten und Pflichten – etwa im Rahmen eines Zivildienstes – einzubeziehen.

III. Fazit

Insgesamt begrüßen wir die Zielsetzung, die Wehrdienstattraktivität zu steigern und einen vollständigen Datensatz aller potenziell Wehrdiensttauglichen zu erstellen. Für eine durchhaltetfähige Gesamtverteidigung ist jedoch eine frühzeitige, verbindliche Mitberücksichtigung der Zivilen Verteidigung unabdingbar.

Die unsererseits vorgeschlagenen Anpassungen dienen dem Ziel, die Einsatzfähigkeit des Zivil- und Katastrophenschutzes auch im Verteidigungsfall sicherzustellen. Insofern bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

